

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 13.11.2024

Niederschrift

über die Sitzung des Sozialausschusses

am Montag, den 11.11.2024 um 14:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (3. Stock)

Anwesend sind:

Landrat

Gürtner, Albert

CSU

Röder, Thomas
Stanglmayr, Erna
Steinberger, Anton

FW

Gigl, Alfons
Heinzlmair, Peter
Zimmermann, Simon

SPD

Hammerschmid, Werner

GRÜNE

Reim, Wilhelm
Schnapp, Kerstin

Vertretung für Wohlschläger Reno

BL

Kaindl, Gabi

AfD

Teich, Tobias

ÖDP

Haiplik, Reinhard

BRK (Beratendes Mitglied)

Werner, Herbert

Caritas (Beratendes Mitglied)

Störkle, Gabriele

Vertretung für Klapos Pia

Arbeiterwohlfahrt (Beratendes Mitglied)

Hoppe, Volker

Regens Wagner (Beratendes Mitglied)

Wagner, Paula

Evang. Kirche (Beratendes Mitglied)

Spanos, George, Pfarrer

Heilpäd. Zentrum GmbH PAF (Beratendes Mitglied)

Schreyer, Franz

Diakonisches Werk Ingolstadt (Beratendes Mitglied)

Schindler, Regine

Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern (Beratendes Mitglied)

Pirthauer, Martin

Vertretung für Pflaum Dieter

Verwaltung

Csiki, Marcus

Gerhart, Lisa

Herrler, Daniela

Huber, Christian

Reisinger, Walter

Stadler, Jutta

Entschuldigt fehlen:**CSU**

Brummer, Alois

entschuldigt

Neumayr, Birgid

entschuldigt

SPD

Käser, Markus

nicht entschuldigt

GRÜNE

Wohlschläger, Reno

entschuldigt

Kath. Kirche (Beratendes Mitglied)

Otto, Peter

nicht entschuldigt

VdK (Beratendes Mitglied)

Klusch, Manfred

nicht entschuldigt

Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern (Beratendes Mitglied)

Pflaum, Dieter

entschuldigt

Herr Landrat Albert Gürtner eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Albert Gürtner begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 13.11.2023 (B)
2. Zahlen und Daten im Bereich der Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen (I)
3. Sozialpreis 2025; Festlegung des Jahresmottos 2025 und der Bewertungskriterien (B)
4. Anpassung der Mietrichtwerte (B)
5. Bekanntgaben, Anfragen

I. Öffentlicher Teil

Top 1 **Genehmigung der Niederschrift vom 13.11.2023 (B)** **Vorlage: 2024/4686**

Sachverhalt/Begründung

Gemäß Art. 48 Abs. 2 der Landkreisordnung und § 26 Abs. 4 i. V. m. § 42 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistags Pfaffenhofen a.d.Ilm sind die Niederschriften des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung des Sozialausschusses vom 13.11.2023 wird genehmigt.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 2 Zahlen und Daten im Bereich der Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen (I)
Vorlage: 2024/4679

Sachverhalt/Begründung

Siehe Power Point Präsentation im Anhang.

Informationsvorlage:

Der Sozialausschuss nimmt Kenntnis.

Top 3 Sozialpreis 2025; Festlegung des Jahresmottos 2025 und der Bewertungskriterien (B)
Vorlage: 2024/4681

Sachverhalt/Begründung

Der Kreistag hat in der öffentlichen Sitzung vom 21.10.2024 beschlossen ab 2025 jährlich einen Sozialpreis zu vergeben.

In diesen sollen künftig auch bereits bestehende Förderpreise aus dem sozialen Bereich (Bsp.: Förderpreis für Seniorenarbeit) integriert werden.

Weiteres Vorgehen

Der Sozialpreis wird unter dem Motto des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
„Zusammen Leben Gestalten“
vergeben. Darüber hinaus soll ein jährliches Motto ausgegeben werden.

Vorschläge für das jährliche Motto:

- „Integration stärkt Zusammenhalt“
- „Integration wagen“
- „Zusammen leben, zusammen wachsen“
- „Miteinander gestalten“

Formular

Vorschläge sind mittels Formular per Post oder digital einzureichen. Zu diesem Zweck wird auf der Homepage des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm ein digitales Bewerbungsformular bereitgestellt werden, über das sich Einzelpersonen, Vereine, gemeinnützige Organisationen oder Initiativen selbst bewerben oder von Dritten vorgeschlagen werden können.

Bewertungskriterien

1. Nachhaltigkeit und Langfristigkeit des Engagements

Das Projekt soll nachhaltige Auswirkungen auf die Gemeinschaft erzielen, da es kontinuierlich läuft und messbare Erfolge erzielt.

2. Innovationsgrad und Kreativität

Beispielsweise könnte eine App oder Online-Plattform der einfachen Vernetzung dienen. Eine solche Plattform kombiniert moderne Technologie mit den traditionellen Werten und fördert den sozialen Zusammenhalt. Das Projekt ist innovativ, da es die Digitalisierung in den ländlichen Raum bringt und gleichzeitig bestehende Strukturen stärkt.

3. Breite der Zielgruppe und gesellschaftliche Wirksamkeit

Kooperationen fördern die Vernetzung und schaffen langfristig Synergien innerhalb der Gemeinde.

4. Partizipation und Einbeziehung der Gemeinschaft

Ein Projekt fördert die Teilhabe und Mitbestimmung, wenn alle Beteiligten in die Planung und Umsetzung einbezogen werden.

5. Vorbildfunktion und Multiplikator-Effekt

Initiativen, die positive Effekte fördern und andere ebenfalls inspirieren, bewirken einen Multiplikator-Effekt.

Vergabe des Sozialpreises

Die Vorschläge werden nach Ablauf des Einreichungszeitraums (01. Mai – 31. Juli) geprüft und durch den Sozialausschuss als Jury bewertet. Der Sozialausschuss wird hierzu im September eines jeden Jahres eine zusätzliche nichtöffentliche Sitzung abhalten, in welcher die Be-punktung der eingegangenen Vorschläge erfolgt.

Bei einem etwaigen Punktegleichstand ist eine Stichwahl durchzuführen.

Es ergibt sich dabei folgende Bewertungsskala:

1 Punkt = Kriterium nicht erfüllt

2 Punkte = Kriterium eher nicht erfüllt

3 Punkte = Kriterium eher erfüllt

4 Punkte = Kriterium voll erfüllt

Insgesamt können somit zwischen 5 und 20 Punkten vergeben werden (sh. Anlage 3 Bewer-tungsblatt).

Die Entscheidung erfolgt dann in der öffentlichen Sozialausschuss-Sitzung im November.

Der Preis ist mit insg. 1.500 € ausgelobt. Dieser Betrag kann auf einen oder mehrere Preisträ-ger verteilt werden (z. B. drei Preisträger mit je 500 € oder abgestuft z. B. 1. Preis = 600 €, 2. Preis = 500 €, 3. Preis= 400 €).

Beschluss:

1. Der Sozialausschuss gibt für den Sozialpreis 2025 das Motto „Integration stärkt Zu-sammenhalt“ aus.
2. Die Kriterien werden wie dargestellt zur Bewertung herangezogen, wobei je Kriteri-um 1 bis 4 Punkte vergeben werden können.
3. Der Sozialausschuss beschließt, dass das Preisgeld auf maximal 3 Preisträger ver-teilt werden kann.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1

Top 4 Anpassung der Mietrichtwerte (B) **Vorlage: 2024/4682**

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm trägt die Kosten der Unterkunft für die Bezieher von SGB II- (Bürgergeld) und SGB XII-Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt).

Im Bereich der SGB II-Leistungen erstattet der Bund seit 01.01.2024 dem Landkreis 69,5 % der Kosten der Unterkunft. Im Rahmen der Grundsicherung übernimmt der Bund seit 2014 diesen Kostenanteil komplett. In der Hilfe zum Lebensunterhalt verbleibt die Ausgabe beim örtlichen Träger, also dem Landkreis.

Die Unterkunfts- und Nebenkosten werden vom Träger jedoch nur bei der Hilfeberechnung berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

Sind die Unterkunfts-kosten nicht angemessen, werden diese zunächst für ein Jahr (Karenzzeit; eingeführt zum 01.01.2023) und im Anschluss daran für höchstens weitere 6 Monaten in tatsächlicher Höhe bei der Hilfeberechnung berücksichtigt. Über diesen Zeitraum von 1,5 Jahren hinaus wird die tatsächliche Miete nur dann bei der Hilfeberechnung berücksichtigt, wenn der Leistungsempfänger nachweist, dass er keine Wohnung zu einem angemessenen Mietpreis finden konnte. Die Jobcenter und Sozialämter sind daher im Rahmen der Antragsbearbeitung verpflichtet, die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten zu prüfen.

Diese Prüfung erfolgt im Sinne der Rechtsprechung anhand eines schlüssigen Konzeptes, das ein nach strengen wissenschaftlichen Vorgaben erstellter Mietspiegel sein kann, oder hilfsweise berechnet aus den Mietstufen des Wohngeldgesetzes zur jeweiligen Haushaltsgröße und den dazugehörigen Tabellenwerten aus der Anlage 1 zu § 12 Abs.1 WoGG zuzüglich einem Aufschlag von 10%. In Abzug gebracht werden dann in einem weiteren Schritt die kalten Nebenkosten, denn die vorgenannten Tabellenwerte sind inklusive kalter Nebenkosten.

Diese ersatzweise Zugrundelegung der Werte des § 12 WoGG zuzüglich 10% als Mietobergrenze ist gefestigte Rechtsprechung. Um in Widerspruchs- und Klageverfahren nicht wegen fehlerhafter oder zu niedrig bemessener Unterkunfts-kosten zu unterliegen ist diese Vorgehensweise dringend geboten.

Zuletzt wurden die angemessenen Mietobergrenzen mit Beschluss des Sozialausschusses vom 14.11.2022 entsprechend der Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2023 angepasst. Die Wohngeldtabellen wurden nun zum 01.01.2025 erneut angepasst, so dass die angemessenen Mietobergrenzen entsprechend zu ändern sind.

Bei dieser Gelegenheit werden ab dem 01.01.2025 auch die Heizkosten angepasst. Allgemein ist dazu anzumerken, dass es bezüglich dieser Thematik keinerlei Handreichungen oder fachliche Anweisungen seitens der Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern oder der Landes- bzw. Bundesministerien gibt. Als grundsätzlicher Maßstab wird als Energiequelle Heizöl gewählt, denn der überwiegende Teil der Hilfeempfänger wohnt in Mehrfamilienhäusern mit Ölheizung. Bei der Bemessung der Heizkosten wurde daher auf der Basis des bundesweiten Heizspiegels ein Energieverbrauch von 231 kWh je Quadratmeter und Jahr bei einem Heizölpreis von 1,006 € / Liter brutto und einer durchschnittlichen Energieausbeute von 10 kWh je Liter Heizöl gerechnet. Diese 231 kWh wurden dem bundesweiten Heizspiegel entnommen; Rubrik Verbrauch „zu hoch“ entsprechend dem nach wie vor maßgeblichen Urteils des Bundessozialgerichtes vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R.

Darin heißt es unter anderem: „Insofern wird der Wert für extrem hohe Heizkosten nur bezogen auf die angemessene Quadratmeterzahl zu Grunde gelegt, was bereits ein Korrektiv hinsichtlich

der Höhe der Heizkosten darstellt, zugleich aber auch die Vergleichbarkeit der Heizkosten mit denen einer typischerweise angemessenen Wohnung ermöglicht.“ Daraus ergeben sich die Werte entsprechend der Anlage 1 ab 01.01.2025. Neben diesem grundsätzlichen Richtwert wird aber jeder Einzelfall bei der Bewilligung von Leistungen separat betrachtet, da im Einzelfall auch andere Brennstoffe zum Einsatz kommen oder die Hilfeempfänger selber Brennstoff beschaffen.

Die kalten Nebenkosten wurden zuletzt für 2020 angepasst (Sozialausschuss vom 11.11.2019). Der Verbraucherpreisindex, konkret der bayerische Index für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten, ermittelt vom Bayerischen Landesamt für Statistik, ist seither um 8,2 Prozentpunkte angestiegen. Diese Entwicklung wurde entsprechend in den Nebenkostenwerten abgebildet.

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen Auswirkungen auf den Kreishaushalt, die aufgrund der teilweisen und sich jährlich ändernden Erstattung bei den Jobcenterleistungen und sich ändernder Fallzahlen leider nicht konkret benannt werden können. Die neuen Werte wurden im Vorfeld mit dem örtlichen Jobcenter abgestimmt.

Anlagen:

Mietrichtwerte ab 01.01.2023

Mietrichtwerte ab 01.01.2025

Beschluss:

Der Sozialausschuss stimmt der Änderung der angemessenen Unterkunft-, Heiz- und Nebenkosten ab 01.01.2025 im Bereich der SGB II- und SGB XII-Leistungen gemäß der Anlage 1 zu diesem Beschluss zu.

Anwesend:	13
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Bekanntgaben, Anfragen

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 14:31 Uhr.

Landrat Albert Gürtner

Protokoll: Daniela Herrler